

2. Zugkraftregelung (Draft-control)

Systemwählhebel –V– in Position Zugkraftregelung –Z–.

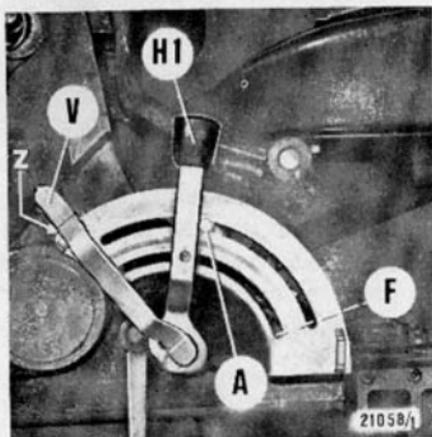


Bild 35

Mit dem Steuerhebel H1 wird nach dem Einziehen des Arbeitsgerätes die gewünschte Arbeitstiefe eingestellt und mit dem Verstellanschlag –A– fixiert. Die Regelung der Arbeitstiefe erfolgt entsprechend der mit dem Steuerhebel vorgenommenen Einstellung selbstständig nach dem Zugwiderstand des Bodens.

Der Wechsel von Lage- in Zugkraftregelung und umgekehrt darf nur bei abgesenktem Gerät erfolgen (Steuerhebel H1 in die unterste Endlage bringen).

Die Zugkraftregelung kommt für alle in der Dreipunktkupplung getragenen Arbeitsgeräte in Betracht, die ohne Stützrad oder dergleichen im oder auf dem Boden arbeiten und eine nach Möglichkeit gleichmäßige Arbeitstiefe einhalten sollen (Pflug, Grubber usw.).

Der erforderliche Tiefgang wird vor Beginn der Arbeit eingestellt. Steuerhebel H1 in Stellung „Freigang“ –F– bringen. Anfahren – und das Gerät soweit in den Boden einziehen lassen, daß die gewünschte Arbeitstiefe durch Verstellen des Steuerhebels in Richtung – Heben – eingestellt werden kann. Diese Hebelstellung mit dem Verstellanschlag fixieren. Zum Nachregeln mit der Hand bei Bodenstrukturänderungen kann der Steuerhebel durch seitliches Abdrücken über den Anschlag hinweggeführt werden.

Während der Arbeit sorgt der Regelmechanismus dafür, daß auch bei unebener (welliger) Bodenfläche eine gleichmäßige Arbeitstiefe eingehalten wird, wenn der Bodenwiderstand nicht zu stark wechselt.

3. Freigang (Schwimmstellung)

Steuerhebel H1 auf unteren Anschlag am Steuersegment –F– bringen. (Die Stellung des Systemwählhebels spielt keine Rolle.)

Für „Freigang“ kommen Geräte in Betracht, die mit eigenem Fahrgestell oder Kufen auf dem Boden geführt werden (z. B. Drillmaschinen, Fräsen usw.).

Es ist jede hydr. Funktion ausgeschaltet. Die Dreipunktkupplung ist nach oben und unten frei beweglich.

Das Arbeitsgerät kann jedoch durch Betätigen des Steuerhebels bis in die Transportstellung aufgehoben und auch wieder abgesenkt werden.

Höhenbegrenzung der Anhängeschiene auf Normhöhe

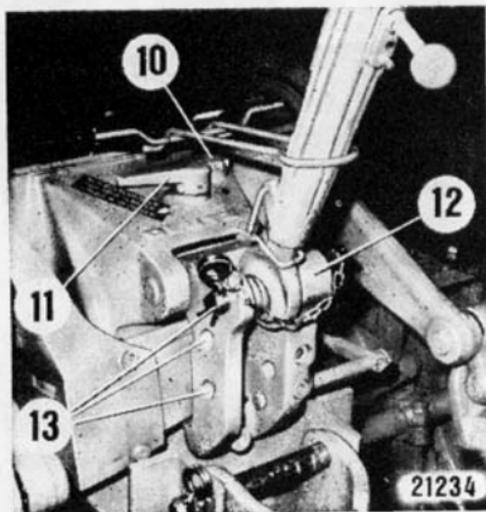


Bild 36

Zum Entriegeln den Steuerhebel bis Anschlag – Senken – führen. Hebel 11 anheben, zurückschwenken und eindrücken.

Wichtig!

Die Betätigung des Hebels 11 darf nur bei vollständig abgesenktem und stillstehenden unteren Lenkern erfolgen. Schwere, deichsellastige Arbeitsmaschinen sollten nach Möglichkeit nicht an die Anhängeschiene, sondern am Zugpendel oder in der Anhängerkupplung angehängt werden.

Auf keinen Fall Arbeitsgeräte an die Geberfeder anhängen. Dies führt zu Funktionsstörungen und Beschädigungen der Regelhydraulik.

Einstellen der Geberempfindlichkeit bei Zugkraftregelung

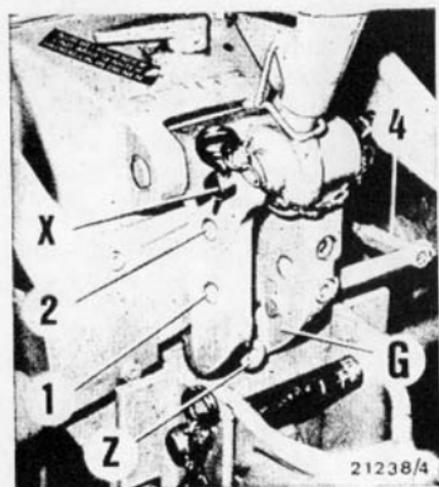


Bild 37

Werden leichtere, einachsige Arbeitsgeräte an der Anhängeschiene aufgesattelt, muß die Aufwärtsbewegung der unteren Lenker begrenzt werden, um bei hecklastigem Gerät ein Hochschlagen zu vermeiden (z. B. Hochdruckpressen). Hierzu wird der Handhebel 11 bei tiefster Stellung der unteren Lenker hochgezogen, nach hinten gedreht und wieder eingedrückt. Anschließend den Steuerhebel – H 1 – auf „Heben“ stellen.

Damit werden die unteren Lenker bis Norm-Ankupplungshöhe angehoben.

Die wechselseitigen Zug- und Druckkräfte bei Zugkraftregelung werden vom oberen Lenker auf die Geberschwinge –G– und von hier über das Regelgestänge ④ auf das Regelsteuergerät übertragen. Die Geberschwinge ist mit einer starken Feder abgestützt, die auf Zug oder Druck beansprucht wird. Durch Einhängung des oberen Lenkers in eine der beiden Bohrungen ① oder ② kann die Ansprechempfindlichkeit den gegebenen Verhältnissen angepaßt werden.

Bohrung ② = weniger empfindlich

Bohrungen ① = empfindlich